

SATZUNG

KARNEVALSVEREIN SALZMÜNDE E. V.

(in der Fassung vom 27.09.2019)

PARAGRAPH 1

NAME, SITZ, Eintragung, Geschäftsjahr

1. DER VEREIN FÜHRT DEN NAMEN „KARNEVALSVEREIN SALZMÜNDE E.V.“.
2. DER SITZ DES VEREINS IST SALZATAL.
3. DER KARNEVALSVEREIN SALZMÜNDE WURDE AM 02.07.1990 IN DAS VEREINSREGISTER BEIM AMTSGERICHT SAALKREIS EINGETRAGEN.
4. DAS GESCHÄFTSJAHR BEGINNT AM 01.01. UND ENDET AM 31.12. EINES JEDEN JAHRES.

PARAGRAPH 2

ZWECK DES VEREINS

1. DER ZWECK DES VEREINS BESTEHT DARIN, DIE BEVÖLKERUNG DER GEMEINDE SALZMÜNDE AN VERANSTALTUNGEN UND PFLEGE DES KARNEVALISTISCHEM BRAUCHTUMS TEILNEHMEN ZU LASSEN.

DER KARNEVALSVEREIN SALZMÜNDE E.V. VERFOLGT DIESEN ZWECK AUSSCHLIESSLICH UND UNMITTELBAR ZU GEMEINNÜTZIGEM ZWECK IM SINNE DES ABSCHNITTES

„ STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE DER ABGABENORDNUNG“.

DER SATZUNGSZWECK WIRD INSBESONDERE VERWIRKLICHT IN

- DER VERANSTALTUNG UND DES BESUCHS ÖFFENTLICHER FESTSITZUNGEN UND DER TEILNAHME AN FASCHINGSUMZÜGEN NACH FASTNACHTLICHEN BRÄUCHEN
2. DER VEREIN IST SELBSTLOS TÄTIG UND VERFOLGT NICHT IN ERSTER LINIE EIGENWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE.
 3. MITTEL DES VEREINS DÜRFEN NUR FÜR DIE SATZUNGSMÄSSIGEN ZWECKE VERWENDET WERDEN.
DIE MITGLIEDER ERHALTEN KEINE ZUWENDUNGEN AUS MITTELN DES VEREINS.
ES DARF KEINE PERSON DURCH AUSGABEN DIE DEM ZWECK DES VEREINS FREMD SIND ODER DURCH UNVERHÄLTNISSMÄSSIG HOHE VERGÜTUNG BEGÜNSTIGT WERDEN.

PARAGRAPH 3

DIE ORGANE DES VEREINS

1. DIE ORGANE DES VEREINS SIND:

- DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- DER VORSTAND
- DIE REVISIONSKOMMISSION
- DIE AUSSCHÜSSE

PARAGRAPH 4

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (NACHFOLGEND **MV** GENANNT) IST DAS HÖCHSTE ORGAN DES VEREINS. IHR GEHÖREN ALLE MITGLIEDER AN, WOBEI JEDES MITGLIED NUR EINE STIMME HAT
2. DIE EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG DER MV ERFOLGT DURCH DEN VORSTAND. DIE MV IST SCHRIFTLICH EINZUBERUFEN. DIE PROTOKOLLIERUNG ERFOLGT SCHRIFTLICH DURCH DEN IN DER MV, VOM PRÄSIDENTEN ODER VIZEPRÄSIDENTEN, FESTGELEGTE PROTOKOLLFÜHRER. EINE MV IST EINZUBERUFEN, WENN MINDESTENS 1/3 DER MITGLIEDER ES SCHRIFTLICH FORDERN. MINDESTENS IST JEDOCH 2x IM GESCHÄFTSJAHR EINE MV EINZUBERUFEN.
3. DIE ORDNUNGSGEMÄSS GELADENE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST IMMER BESCHLUSSFÄHIG.
4. DIE MV WÄHLT DEN VORSTAND. DIE MITGLIEDER DES VORSTANDES WERDEN EINZELN MIT ABSOLUTER MEHRHEIT FÜR DIE DAUER VON ZWEI JAHREN GEWÄHLT.
5. DIE MV BESCHLIESST ÜBER ALLE ANGELEGENHEITEN DES VEREINS, SOWEIT SIE NICHT DURCH DIE SATZUNG ODER EIGENEN BESCHLUSS DEM VORSTAND ÜBERTRAGEN SIND.
6. DIE MV BESCHLIESST INSBESONDERE ÜBER:
 - DIE BERUFUNG DER MITGLIEDER DER REVISIONSKOMMISSION
 - DIE BERUFUNG VON AUSSCHÜSSEN
 - DEN JAHRESABSCHLUSSBERICHT DES VORSTANDES
 - DEN JAHRESABSCHLUSSBERICHT DES SCHATZMEISTERS
 - DEN PRÜFUNGSBERICHT DER REVISIONSKOMMISSION
 - DER ERNENNUNG VON EHRENMITGLIEDERN
 - DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS

FÜR DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS IST EINE MEHRHEIT VON 2/3 DER STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER ERFORDERLICH, ALLE WEITEREN BESCHLÜSSE WERDEN MIT EINFACHER STIMMENMEHRHEIT GEFASST.

PARAGRAPH 5

DER VORSTAND

1. DEM VORSTAND GEHÖREN AN:

- DER PRÄSIDENT (GESCHÄFTSFÜHRER)
- DER VIZEPRÄSIDENT
- DREI BEISITZER

2. DER VORSTAND WIRD VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG GEWÄHLT. DIE WAHL DES VORSTANDES ERFOLGT ALS PERSONENWAHL, NICHT ALS FUNKTIONSWAHL. DER NEUE VORSTAND TRIFFT SICH NACH DER WAHL ZU EINER KONSTITUIERENDEN SITZUNG UND TEILT DEN MITGLIEDERN ANSCHLIESSEND DIE FUNKTIONSÜBERTRAGUNGEN MIT.

3. DER VORSTAND BESCHLIESST DEN JAHRESARBEITS- UND FINANZPLAN.

4. DER VORSTAND FASST SEINE BESCHLÜSSE MIT EINFACHER MEHRHEIT. BESCHLÜSSE SIND NUR DANN VERBINDLICH, WENN MIND. ZWEI DRITTEL DER MITGLIEDER ANWESEND SIND,

5. ÜBER JEDE VORSTANDSSITZUNG IST VOM PRÄSIDENTEN ODER VIZEPRÄSIDENTEN PROTOKOLL ZU FÜHREN. DIE PROTOKOLLFÜHRUNG KANN AUF EIN ANDERES VORSTANDSMITGLIED DURCH DEN PRÄSIDENTEN ODER VIZEPRÄSIDENTEN ÜBERTRAGEN WERDEN.

6. DER VEREIN WIRD IM RECHTSVERKEHR DURCH DEN PRÄSIDENTEN UND DEN VIZEPRÄSIDENTEN VERTRETEN. EIN JEDER VON IHNEN HAT EINZELVERTRETUNGSBEFUGNIS.

PARAGRAPH 6

DIE REVISIONSKOMMISSION

1. DIE REVISIONSKOMMISSION (IM FOLGENDEN **RK**) GENANNT WIRD DURCH DIE MV FÜR DIE DAUER VON ZWEI JAHREN GEWÄHLT UND BESTEHT AUS DREI MITGLIEDERN. EINE WIEDERWAHL IST MÖGLICH.
2. DIE RK KONTROLLIERT DIE TÄTIGKEIT DES SCHATZMEISTERS.
3. DIE REVISIONEN SIND MINDESTENS EINMAL JÄHRLICH DURCHZUFÜHREN.
4. DIE RK HAT DAS RECHT, IN ALLE UNTERLAGEN DES VORSTANDES EINSICHT ZU NEHMEN UND AUSKÜNFTEN VON DEN MITGLIEDERN DES VEREINES ZU VERLANGEN.

PARAGRAPH 7

DIE AUSSCHÜSSE

1. AUSSCHÜSSE KÖNNEN ZEITWEILIG ODER STÄNDIG TÄTIG SEIN. SIE WERDEN DURCH DIE MV BERUFEN.
2. DIE AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN, SOWIE DIE FINANZIERUNG DER AUSSCHÜSSE WERDEN DURCH DIE MV FESTGELEGT.

PARAGRAPH 8

MITGLIEDSCHAFT

1. MITGLIEDER DES VEREINS KÖNNEN SEIN:
 - EINZELPERSONEN
 - FÖRDERNDE MITGLIEDER
 - EHRENMITGLIEDER

2. DIE AUFNAHME DER MITGLIEDSCHAFT IST SCHRIFTLICH BEIM VORSTAND ZU BEANTRAGEN. ÜBER DIE ANNAHME ENTSCHEIDET DER VORSTAND. DIE MITGLIEDSCHAFT BEGINNT ZU DEM IN DER SCHRIFTLICHEN BESTÄTIGUNG DES VORSTANDES GENANNTEN ZEITPUNKT. GEGEN EINE ABLEHNENDE ENTSCHEIDUNG IST BESCHWERDE MÖGLICH. ÜBER DIE BESCHWERDE WIRD BEI DER NÄCHSTEN MV ENTSCHEIDEN.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

DIE MITGLIEDER HABEN DAS RECHT, AN ALLEN AKTIVITÄTEN DES VEREINS TEILZUNEHMEN UND IHN ENTSPRECHEND SEINES TÄTIGKEITSBREICHS IN ANSPRUCH ZU NEHMEN.

JEDES MITGLIED IST VERPFLICHTET, DIE ZIELE DES VEREINS ZU FÖRDERN, DAS STATUT ANZUERKENNEN UND SEINE FINANZIELLEN BEITRÄGE ZU ENTRICHTEN.

MITGLIEDER AB VOLLENDETEM 14.LEBENSJAHR BESITZEN STIMMRECHT.

4. VERANTWORTLICHKEIT DER MITGLIEDER

DIE MITGLIEDER HABEN DEM VEREIN AUF DER GRUNDLAGE DER ZIVILRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN DEN SCHADEN ZU ERSETZEN, DEN SIE IN AUSÜBUNG IHRER TÄTIGKEIT DURCH VORSÄTZLICHE ODER GROB FAHRLÄSSIGE VERLETZUNG DER VON IHNEN ÜBERNOMMENEN PFLICHTEN VERURSACHT HABEN. FÜGT EIN MITGLIED IN ERFÜLLUNG DER IHM ÜBERTRAGENEN AUFGABEN EINEN SCHADEN ZU, HAT DER VEREIN DIESEN ZU ERSETZEN. EINE ERSATZPFLICHT DES MITGLIEDES GEGENÜBER DEM GESCHÄDIGTEN BESTEHT NICHT. DIE VERANTWORTLICHKEIT EINES MITGLIEDES GEGENÜBER DEM VEREIN BESCHRÄNKT SICH IN DIESEN FÄLLEN AUF DEN ERSATZ DES SCHADENS, DER DURCH VORSÄTZLICHE PFLICHTVERLETZUNG VERURSACHT WURDE.

5. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

DIE MITGLIEDSCHAFT ENDET

I. NACH DREIMONATIGEM ZAHLUNGSVERZUG DES MITGLIEDES

II. DURCH ABLEBEN DES MITGLIEDES

III. DURCH AUSTRITT

DER AUSTRITT KANN NUR DURCH SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG GEGENÜBER DEM VORSTAND ERFOLGEN.

ER GILT BEI VORSTANDSMITGLIEDERN GLEICHZEITIG ALS RÜCKTRITT. DER AUSTRITT GILT MIT DEM IN DER AUSTRITTSERKLÄRUNG GENANNTEN TERMIN.

IV. DURCH AUSSCHLUSS

EIN MITGLIED KANN DURCH BESCHLUSS DES VORSTANDES AUSGESCHLOSSEN WERDEN, WENN ES DURCH SEIN VERHALTEN ERHEBLICH GEGEN DIE SATZUNG VERSTOSSEN ODER DAS ANSEHEN DES VEREINS IN DER ÖFFENTLICHKEIT ERHEBLICH GESCHÄDIGT HAT.

V. DURCH AUFLÖSUNG DES VEREINS

BEI BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT VERFALLEN ERBRACHTE BEITRAGS- UND SACHLEISTUNGEN , SPENDEN U.Ä. DEM VEREIN.

PARAGRAPH 8a

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

DIE DATENSCHUTZERKLÄRUNG BEINHALTET DIE „INFORMATIONSPFLICHT BEI ERHEBUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN BEI DER BETROFFENEN PERSON“ GEMÄSS ART.13 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO) UND IST ALS ANLAGE DIESER SATZUNG BEIGEFÜGT.

PARAGRAPH 9

FINANZIERUNG

1. DIE EINMALIGE AUFNAHMEGEBÜHR FÜR EINZELPERSONEN BETRÄGT:

- BEI KINDERN / SCHÜLERN	3,00 EURO
- BEI AUSZUBILDENDEN /STUDENTEN	5,00 EURO
- BEI ALLEN ANDEREN	10,00 EURO

2. DER JÄHRLICHE MITGLIEDSBEITRAG BETRÄGT:

- BEI KINDERN / SCHÜLERN	35,00 EURO
- BEI AUZUBILDENDEN / STUDENTEN / ARBEITSSUCHENDEN (LÄNGER ALS 6 MONATE)	40,00 EURO
- BEI ALLEN ANDEREN	50,00 EURO

3. FÖRDERNDEN MITGLIEDERN WIRD DIE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DES VEREINS NACH EIGENEM ERMESSEN ÜBERLASSEN. MINDESTVORAUSSETZUNG FÜR DIE FÖRDERNDE MITGLIEDSCHAFT IST DAS EINBRINGEN DES DOPPELTEN JAHRESBEITRAGES IN GELD - ODER SACHWERTEN.

4. DIE EINZAHLUNG DER JAHRESGEBÜHR UND DER JAHRESBEITRÄGE AN DEN VORSTAND DES VEREINS IST BIS SPÄTESTENS 15. MÄRZ DES LAUFENDEN

GESCHÄFTSJAHRES FÜR DAS LAUFENDE GESCHÄFTSJAHR BZW.
INNERHALB VON 14 TAGEN NACH AUFNAHME VORZUNEHMEN.

PARAGRAPH 10

EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

1. EIGENTUM DES VEREINS IST, WAS AUS SEINEN MITTELN FINANZIERT BZW. AUS SEINER TÄTIGKEIT ERZIELT WURDE.
2. DIE SACHWERTE SIND IN GRUND-, ARBEITS- UND VERBRAUCHSKARTEN ZU ERFASSEN UND GEGEBENENFALLS ZU INVENTARISIEREN.

PARAGRAPH 11

HAFTUNG

1. DER VEREIN HAFTET MIT SEINEM VERMÖGEN.
2. DIE MITGLIEDER DES VEREINS HAFTEN NICHT MIT IHREM PERSÖNLICHEN EIGENTUM FÜR DIE ANSPRÜCHE GEGEN DEN VEREIN.

PARAGRAPH 12

AUFLÖSUNG DES VEREINS / WEGFALL DER STEUERBEGÜNSTIGTEN ZWECHE

1. DER VEREIN KANN SICH DURCH BESCHLUSS DER MV AUFLÖSEN. FÜR DEN BESCHLUSS IST EINE MEHRHEIT VON 2/3 DER MITGLIEDER ERFORDERLICH. DER BESCHLUSS ÜBER DIE AUFLÖSUNG IST DEM FÜR DIE REGISTRIERUNG ZUSTÄNDIGEM AMTSGERICHT ZU ÜBERSENDEN.
2. FÜR DIE ABWICKLUNG DER AUFLÖSUNG SIND DURCH DEN VORSTAND 2 LIQUIDATOREN ZU BESTELLEN. DIE HANDLUNGSFÄHIGKEIT DES VORSTANDES UND SEINE VERANTWORTLICHKEIT WERDEN DAVON NICHT BERÜHRT.

3. IM FALL DER AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER DEM WEGFALL DER STEUERBEGÜNSTIGTEN ZWECKE FÄLLT DAS NACH BEGLEICHUNG ALLER VERBINDLICHKEITEN VORHANDENE VEREINSVERMÖGEN AN DIE ORTSCHAFT SALZMUENDE, VERTRETEN DURCH DIE GEMEINDE SALZATAL, DIE ES UNMITTELBAR UND AUSSCHLIESSLICH FÜR GEIMEINNÜTZIGE, MILDTÄTIGE ODER KIRCHLICHE ZWECKE ZU VERWENDEN HAT.
4. DIE VEREINIGUNG VERLIERT IHRE RECHTSFÄHIGKEIT, WENN GEGEN SIE DAS VERFAHREN DER GESAMTVOLLSTRECKUNG ERÖFFNET WIRD.
5. DER VORSTAND IST VERPFLICHTET IM FALL DER ÜBERSCHULDUNG DIE EINLEITUNG DER GESAMTVOLLSTRECKUNG BEIM GERICHT ZU BEANTRAGEN. WIRD DIE PFLICHT ZUR STELLUNG DES ANTRAGES SCHULDHAFT VERLETZT, SIND DIE VORSTANDSMITGLIEDER FÜR EINEN DADURCH ENTSTANDENEN SCHADEN ALS GESAMTSCHULDNER VERANTWORTLICH.
DIE ERÖFFNUNG DER GESAMTVOLLSTRECKUNG IST IM VEREINSREGISTER EINZUTRAGEN.
6. SINKT DIE MITGLIEDERZAHL DES VEREINS UNTER 15, IST AUF ANTRAG DES VORSTANDES, EINE LÖSCHUNG DES VEREINS IM VEREINSREGISTER ZU BEANTRAGEN.

PARAGRAPH 13

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. DIE SATZUNG WURDE AUF DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG AM 19.06.1990 AUFGENOMMEN.
DIE SATZUNG IN DER VORSTEHENDEN FASSUNG ENTSPRICHT DER BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 27.09.2019.
2. DER GERICHTSSTAND FÜR ALLE STREITIGKEITEN IST HALLE / SAALEKREIS.

Datenschutzerklärung im Rahmen der Vereinssatzung



§ 8a Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

2. Verantwortliche Stelle: Karnevalsverein Salzatal e.V., Siedlung 9c, 06198 Salzatal, 1.
Vereinsvorsitzende: Karin Tänzer (Vereinsanschrift), 2. Vorsitzende: Ivonne Stanke, Kirchblick 13, 06198 Salzatal

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf: • Name • Adresse • Geburtsdatum • ggf. Bankverbindung • Telefonnummer • E-Mail-Adresse • Name, Anschrift und Kontaktdaten der/des gesetzlichen Vertreters und der/des Abholberechtigten
Diese Informationen werden in einem vereinseigenen (EDV)-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).

5. Als Mitglied des KLV Sachsen-Anhalt (Karnevallandesverband Sachsen-Anhalt e.V.), des BDK (Bund Deutscher Karneval e.V.) und des HSKV (HalleSaalkreisKarnevalverein e.V.) ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Verband/Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei • ggf. Name • ggf. Alter • ggf. Anschrift • ggf. Mitgliedsnummer • ggf. besondere Wettkampfdaten (z. B. Platzierungen) • (...)

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Funktionsträger) werden ggf. weitere Daten übermittelt: • Telefonnummer • E-Mail-Adresse • Funktion im Verein • (...)

6. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

7. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

8. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig ist die Landesdatenschutzbehörde dafür:
Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt -Geschäftsstelle und Besucheradresse:
Postadresse: Postfach 1947, 39009 Magdeburg--Mail-Adresse:<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>
Telefon: 0391 81803-0
freecall: 0800 9153190 (Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg Festnetz der DTAG)
Telefax: 0391 81803-33